

HAFTUNGSKRITERIEN BEI DER PENSIONSPFERDEHALTUNG

Rechtsanwalt Thomas Doeser
Tübingen



Was erwartet Sie ?

- ▶ Informationen zu Haftungsrisiken
- ▶ Haftungstatbestände
- ▶ Definitionen
- ▶ Beispiele aus der Pferdehaltung
- ▶ Hinweise zur Haftungsbegrenzung
- ▶ Empfehlungen für die Praxis

Allgemeine Haftungskriterien

► Zivilrechtliche Haftung aus Delikt

besteht aufgrund gesetzlicher Haftungstatbestände gegenüber jedermann.

Delikt wird angenommen bei Verletzung der allgemeinen, gegenüber jedermann zu beachtenden Pflichten.

Für Pferdebetriebe sind die §§ 823-853 BGB einschlägig.

Zivilrechtliche Haftung aus Delikt

Haftung ist abhängig vom Verschulden.

Haftbar ist jede Person, die einsichtsfähig genug ist, das Unrecht ihres Tuns einzusehen für den von ihr angerichteten Schaden, dessen Eintritt für diese individuell vorhersehbar und vermeidbar war.

Zivilrechtliche Haftung aus Delikt

Verschulden bedeutet, daß eine betroffene Person entweder die **Ursachen** für einen Schadenseintritt **gesetzt** hat oder nicht alles ihr Mögliche und Zumutbare **veranlasst** hat, um einen Schadenseintritt zu **verhindern** nachdem sie selbst einen Geschehensablauf in Gang gesetzt hatte, der dann zu einem Schaden geführt hat.

Gefährdungshaftung

Haftungstatbestände, die eine Ersatzpflicht für solche Schäden begründen, die durch eine zulässige, aber mit Gefahren verbundene Betätigung verursacht werden.

Gefährdungshaftung erfordert weder Rechtswidrigkeit noch Verschulden des Haftenden.

Gefährdungshaftungstatbestände sind nicht allgemein sondern zumeist spezialgesetzlich geregelt.

Gefährdungshaftung

Beispiele

- Tierhalter-/Tierhüterhaftung (§§ 833 S 1 ,834 BGB)
 - Wildschadenshaftung (§§ 29 ff.BJagdG)
 - Kraftfahrzeughalterhaftung (§ 7 Abs.1 StVG)
 - Umweltgefährdungshaftung (UmweltHG)
 - Produkthaftung (ProdHaftG)
 - Arzneimittelhaftung (§ 84 ArzneimittelG)
- etc.

Besondere Haftungskriterien

Zivilrechtliche Haftung aus Vertrag

Verkehrssicherungspflicht bedeutet, daß derjenige ,der eine Gefahrenquelle schafft oder unterhält (Pferdebetrieb), die Pflicht hat, alle notwendigen und zumutbaren Voraussetzungen zu schaffen, um Schäden anderer zu verhindern.

Zivilrechtliche Haftung aus Vertrag

Rechtsnorm zur Begründung zivilrechtlicher Schadensersatzansprüche aus der Verletzung von Verkehrssicherungspflichten ist § 823 I BGB.

Umfang von Sicherungspflichten ist begrenzt. Nicht jede theoretische Gefährdung muss vermieden werden, sondern lediglich naheliegende Gefährdungen.

Nur Sicherungsmaßnahmen die der Verkehr erwarten kann. Sicherungspflichtiger muß etwaiges Gefährdungspotential erkennen können.

Zivilrechtliche Haftung aus Vertrag

Je höher ein Gefährdungspotential desto hochwertiger die dafür erforderlichen Sicherungsmaßnahmen.

Verletzung einer Verkehrssicherungspflicht indiziert die Rechtswidrigkeit.

Beweislast zur Haftungsinderung beim Sicherungspflichtigen.

Zivilrechtliche Haftung aus Vertrag

Betreiber **muß sicherstellen**, daß von seinem Pferdebetrieb **keine Gefahren** für Mensch und Tier ausgehen.

Der Betreiber haftet da wo er soll und nicht da wo er will!

Zivilrechtliche Haftung aus Vertrag

Haftung für

* Schäden durch Pferde
(Tierhalterhaftung)

* Schäden an Pferden
(Verwahrungsvertrag § 688 ff. BGB)

Zivilrechtliche Haftung aus Vertrag

Voraussetzungen

- * Box /Stallplatz + Übernahme der Obhut**
- * Vertragsleistung mehr als reine Miete
(Misten/Füttern/ Bewegen etc.)**

Zivilrechtliche Haftung aus Vertrag

Voraussetzungen 2

- * Verstoß gegen Obhuts-/Sorgfaltspflichten
(Siehe Beispiele)**
- * Kausalität
(Ursächlicher Zusammenhang zwischen
Pflichtverletzung und eingetretenem
Schaden)**

Beispiel Weide



www.pferderechtsanwaelte.de

15

- ausbruchsicher
- gut sichtbar
- Respekt einflößend

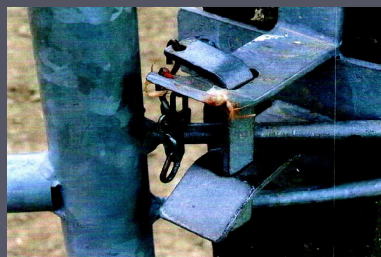




Jakobskreuzkraut



Weidetor



Beispiel Futter



www.pferderechtsanwaelte.de

19

Silage



Stroh



20

Wiese Botulismus



21

Tränken



Beispiel Führanlage/Laufband



Pferdeführanlagen mit elektrisierenden Treibhilfen

§ 3 Nr. 11 Tierschutzgesetz

"Es ist verboten, ein Gerät zu verwenden, das durch direkte Stromeinwirkung das artgemäße Verhalten eines Tieres, insbesondere seine Bewegung, erheblich einschränkt oder es zur Bewegung zwingt und dem Tier dadurch nicht unerhebliche Schmerzen, Leiden oder Schäden zufügt, soweit dies nicht nach bundes- oder landesrechtlichen Vorschriften zulässig ist"

Bundesverwaltungsgericht (mit Bezug auf Hunde):

Es kommt nicht auf die konkrete Handhabung des Gerätes im Einzelfall an, sondern allein darauf, dass das Gerät nach seiner Bauart und Funktionsweise generell geeignet ist, die untersagten Folgen herbeizuführen. Das ist auch bei sog. Niederstromgeräten der Fall.

Siehe auch Leitlinien "Tierschutz im Pferdesport" S. 11:
Elektroführmaschinen mit stromführenden Treibhilfen
"unerlaubt und tierschutzwidrig."

Beispiel Reitplätze



Zivilrechtliche Haftung aus Vertrag

Haftungsmaßstab

*** Jede Fahrlässigkeit reicht aus !**

*(Der Stallbetreiber schuldet das, was
üblicherweise bei der Aufnahme von
Pensionspferden gegen Entgelt erwartet
werden kann)*

Zivilrechtliche Haftung aus Vertrag

Haftungsmaßstab

*** Jede Fahrlässigkeit reicht aus !**

*(Der Stallbetreiber schuldet das, was
üblicherweise bei der Aufnahme von
Pensionspferden gegen Entgelt erwartet
werden kann)*

Zivilrechtliche Haftung aus Vertrag

Haftungsmaßstab

- * Ausnahme bei Unentgeltlichkeit bzw. Gefälligkeitsleistungen § 690 BGB**

Dann Pflicht zur Sorgfalt wie in eigenen Angelegenheiten

(individuelle, persönliche Eigenschaften des Schuldners maßgebend)

Zivilrechtliche Haftung aus Vertrag

Beweislast

*** Pflichtverletzung**

Anspruchsteller

*** Schaden**

Anspruchsteller

*** Kausalität**

Anspruchsteller

*** Verschulden**

wird vermutet

Zivilrechtliche Haftung aus Vertrag

Beweislast

- * Entkräftung der Verschuldensvermutung durch Anspruchsgegner*
- * Umkehr der Beweislast*

Schuldner muß beweisen, daß er den Schaden nicht zu vertreten hat

Haftungsbegrenzung

- * vertragliche Haftungsbegrenzung zulässig
 - * vorformulierte Haftungsausschlüsse unwirksam
- * Prüfung nach dem Recht der allgemeinen Geschäftsbedingungen bei Formularen
- * individuelle Vertragsvereinbarungen nur wenn jede Klausel einzeln vereinbart wurde

Versicherungen

* für Pensionsstallbetreiber Tierhalter-
/Tierhüterhaftpflichtversicherung

- Bei Schäden am Pferd sind Ansprüche des Tierhalters u.U. gem. Ziff 7.6 AHB ausgeschlossen (Leihausschlussklausel)
- Schäden , die bei der Tätigkeit an oder mit dem Pferd entstehen sind u.U. gem. Ziff.7.7 AHB ausgeschlossen (Bearbeitungs-/Tätigkeitsklausel)

Gefälligkeitshaftung





Empfehlungen für die Praxis (1)

- ▶ Schriftlichen Einstellervertrag abschließen
- ▶ Deutliche und vollständige Kundenanschrift
- ▶ Abfrage zur Tierhalterhaftpflichtversicherung
- ▶ Abfrage zum Gesundheitszustand des Pferdes
- ▶ Abfrage weiterer Eigenheiten des Pferdes
- ▶ klare Leistungsbeschreibung des Anbieters

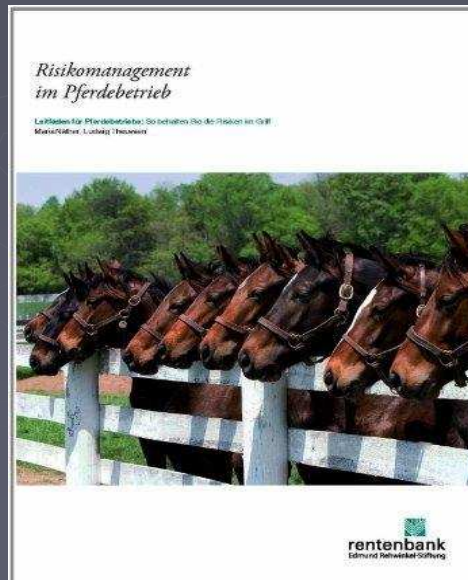
Empfehlungen für die Praxis (2)

- ▶ Haftungsbegrenzungen vertraglich vereinbaren
- ▶ Auskunft- und Mitwirkungspflichten des Installers vereinbaren

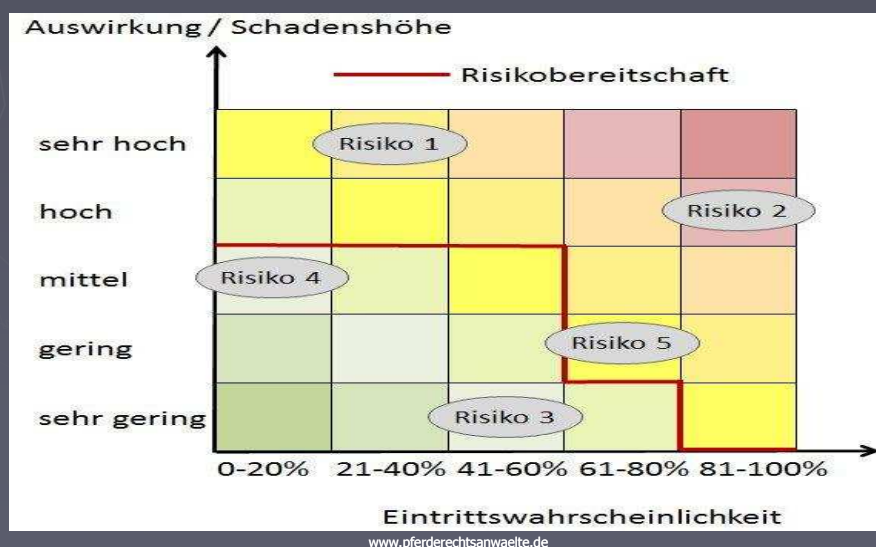
Empfehlungen für die Praxis (3)

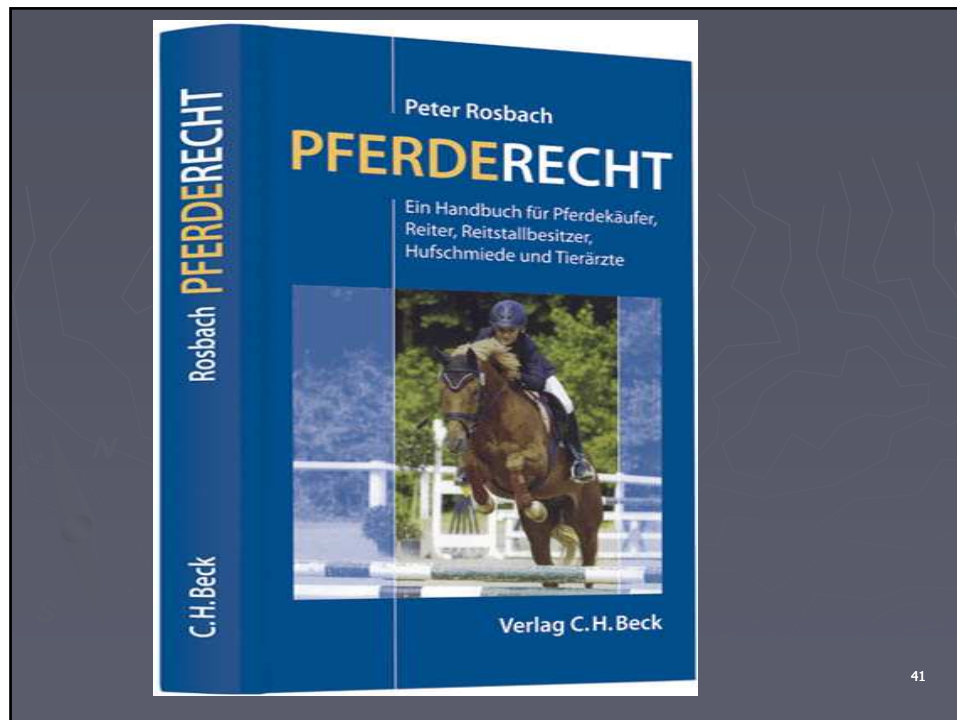
- ▶ Haftungsrisiko abschätzen und begrenzen
- ▶ Stall-/Betriebsordnung zum Einstellvertrag
- ▶ Kennzeichnung der Zugänge und Anlagenbereiche
- ▶ Schutz Minderjährige
- ▶ Schutz Mitarbeiter

Risikoanalyse Pferdebetrieb



Risikoanalyse Pferdebetrieb





**Vielen Dank für Ihre
Aufmerksamkeit**

